

Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens

„Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“

Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Von interessierten Kreisen wird eine Lockerung des Embryonenschutzes gefordert und die Würde des Menschen im frühesten Lebensstadium angezweifelt. Die ausdrückliche Verankerung bioethischer Grundsätze in der Verfassung ist daher heute notwendiger denn je.

An das

Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 1 – Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern wird wie folgt geändert:

Art. 100 erhält folgende Fassung:

Die Würde des Menschen ist während seiner gesamten Entwicklung von der Zeugung bis zum Tod in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtspflege und Wissenschaft zu achten.

Das Klonen menschlicher Embryonen, die Selektion menschlicher Embryonen und Eingriffe in die Keimbahn des Menschen sind mit der Würde des Menschen unvereinbar.

Art. 2 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In Artikel 100 BV (aus dem Jahre 1946) heißt es bisher:

Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.

1. Heute sollte auch die Wissenschaft auf die Menschenwürde verpflichtet werden.
2. Da mittlerweile die Würde des Menschen am Anfang und am Ende seines Lebens angezweifelt wird, ist es nötig, die Grenzen menschlichen Lebens ausdrücklich zu nennen.
3. Die Formulierung „menschliche Persönlichkeit“ lässt für heutigen Sprachgebrauch das Missverständnis zu, Würde habe nur der entwickelte Mensch („Persönlichkeit“), nicht aber der Embryo.
4. Die Verfassung sollte die gefährlichsten Formen möglicher Verstöße gegen die Menschenwürde beim Namen nennen: Klonen und Manipulation der Erbanlagen.

Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde/VG

Beauftragter: Urban Mangold, ödp-Landesgeschäftsführer, Postfach 21 65, 94011 Passau, Tel. (08 51) 93 11 31

Stellvertreter: Olaf Heinrich, ödp-Landesvorstandsmitglied, Postfach 21 65, 94011 Passau, Tel. (08 51) 93 11 31

Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften

(Bitte beachten Sie die nachfolgenden Punkte genau!):

1. Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (VG) ist ein eigener Unterschriftenbogen bzw. ein eigenes Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
2. Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig.
3. Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d. h.
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
 - nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sein.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur einmal und nur persönlich unterschreiben.
5. Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

Bitte senden Sie uns die abgeschlossenen Listen möglichst bald an die nachfolgend genannte Adresse der ödp-Landesgeschäftsstelle. Neue Listen können dort ebenfalls angefordert werden:

ödp-Landesgeschäftsstelle
Postfach 21 65
94011 Passau

Tel. (08 51) 93 11 31
eMail bayern@oedp.de

lfd. Nr.	Familienname Vorname	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
1					
2					
3					

Bestätigung der Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft

1. Es wird hiermit bestätigt, dass
 - sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
 - die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern

eingetragenen Unterzeichner vor-

stehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimm**berechtigt sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern _____ eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimm**berechtigt. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von _____ **Stimm**berechtigten.
4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden **Unregelmäßigkeiten**
 - nicht festgestellt
 - festgestellt, und zwar: _____

Ort, Datum:

Dienstsiegel

Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten.